

THOMAS WÜRTEMBERGER

Freiburg i. Br.

RECHTSANTHROPOLOGISCHE
KATEGORIEN BEI THOMAS HOBBS

I

Die Frage nach dem Wesen des Menschen beschäftigt heute sowohl die Philosophie als auch die Wissenschaft. Allerdings ist die Intention, nach den Grundstrukturen des Menschseins zu forschen, gegenwärtig in der Philosophie weniger lebendig als noch vor einigen Jahrzehnten. Hingegen bemüht sich eine Reihe von Einzelwissenschaften vom Menschen wie Psychologie, Soziologie, Psychiatrie, Biologie u. a. m. um die Herausarbeitung wichtiger Fundamente anthropologischer Erkenntnis¹. Zu den Wissenschaftszweigen, die sich eine Analyse der anthropologischen Grundlagen menschlicher Existenz zum Ziele setzen, gehören auch Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie. In der Zeit unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg, als es galt, angesichts des Unrechts und der Willkür nationalsozialistischer Herrschaft sich auf ein verpflichtendes, and Humanität und Freiheit orientiertes Menschenbild zu besinnen, gewannen die grossen Systementwürfe eine Philosophischen Anthropologie, wie sie im Werk von N. Hartmann, M. Scheler und H. Plessner zu finden sind, erhebliche Bedeutung für das Rechtsdenken, das den Zugang zu überzeitlichen Normen des Naturrechts suchte. Die heftige Kritik, die vor-

(1) Vgl. Th. Würtenberger, *Über Rechtsanthropologie* in: *Mensch und Recht*, Festschrift für Erik Wolf 1972 S. 2 ff. mit Nachweisen.

nehmlich die auf der modernen Wissenschaftslehre aufbauende Rechtstheorie gegen die Absolutsetzung naturrechtlicher Wertvorstellungen erhob, führte nicht nur zum Stillstand in den bisherigen Bemühungen um das Naturrechtsproblem, sondern auch zum Erlahmen jener spekulativen Kräfte, die vom Boden der Philosophie aus das Wesen des Menschen gültig bestimmen wollten. Der neue Trend in den Einzelwissenschaften, in sorgfältiger empirischer Forschungsarbeit wesentliche Kategorien des Menschseins herauszuarbeiten, kommt bis heute allerdings im Rechtsdenken nur sporadisch zur Geltung. Auch hier offenbart sich die Erfahrung, daß das Rechtsdenken den Anschluß an die in anderen Wissenschaften vom Menschen vorherrschende Empirie nur langsam gefunden hat. Nicht zuletzt deshalb ist die um eine Rechtsanthropologie bemühte Jurisprudenz noch weitgehend auf Ergebnisse und Methoden anderer Wissenschaften vom Menschen angewiesen. Einer rechtsanthropologischen Forschung stellt sich die Aufgabe, "die für ihren Aufbau bedeutsamen Erkenntnisse jener Grundwissenschaften vom Menschen in sich aufzunehmen, unter dem Aspekt ihrer Tragweite für die Dimension des Rechts zu interpretieren und schließlich in umfassendere Strukturzusammenhänge einzuordnen"². Geht die zukünftige Rechtsanthropologie den Weg einer empirischen Wissenschaft, so stützt sie sich in weitem Umfang auf menschliche Erfahrung. Denn jedem Streben nach Erkenntnis ist auch ein Feld der Erfahrung zugeordnet. Die Erfahrung offenbart eine Fülle von Fakten und Zusammenhängen, die die Funktion des Rechts innerhalb der komplexen Lebenswelt des Menschen erkennen lassen. In allen Bereichen der Lebenswelt des Einzelnen und in allen Phasen seiner Entwicklung gilt es, seine rechtlichen Grunderfahrungen kennen zu lernen. Wie sehr aufgrund einer solchen Betrachtung Recht und Lebenswelt eng zusammen gehören, beweist das bekannte Wort von F. C. von Savigny: "Das Recht hat kein Dasein für sich, sein Wesen ist vielmehr das Leben

(2) Th. Würtenberger, a. a. O. S. 6.

der Menschen selbst, von einer besonderen Seite gesehen³. Die sich auf Erfahrung gründende Empirie ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit zur Gewinnung rechtsanthropologischer Einsichten. Sie ist vielmehr auf eine Ergänzung und Überhöhung durch die sich in Theorien niederschlagenden Reflexion der Vernunft angewiesen. Ohne Stützung auf theoretische Voraussetzungen und ohne die Bildung von Begriffen bleibt eine bloß empirische Betrachtung des Menschseins im Bezug zum Recht unfruchtbar. Vor allem muß schon bei Beginn empirischer Untersuchung von Lebenssachverhalten menschlicher Existenz Klarheit über einige Kategorien der Rechtsanthropologie bestehen.

II

Zu dem Kreis für die Forschung bedeutsamer rechtsanthropologischer Begriffe gehören *Sicherheit*, *Vertrauen* und *Frieden*.

Sicherheit ist eine nicht wegdenkbare Voraussetzung und Grundlage menschlicher Existenz⁴. Verliert der Einzelne den Halt der Sicherheit, ist sein Menschsein in Gefahr. Menschliche Freiheit kann sich ohne gleichzeitig verbürgte Sicherheit nicht entfalten. Jeder Mensch besitzt ein eigenständiges Sicherheitsbedürfnis. "Das Streben nach Sicherheit ist eine universale menschliche Eigenschaft"⁵. Sicherheit bedeutet ein Leben frei von Angst und Furcht. Wer nach Sicherheit strebt, will sich vor Gefährdungen der Gewalt und des Terrors aller Art gesichert wissen und hofft auf die Stabilität zukünftigen Daseins. In unserer Gegenwart ist das Bedürfnis der Menschen nach Sicherung ihrer Existenzbedingungen besonders stark entwickelt. Es bezieht sich nicht zuletzt auf jene sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die ein menschenwürdiges Dasein ga-

(3) *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 1814, Nachdruck der 3. Aufl. 1892, S. 18.

(4) Vgl. darüber F. - X. Kaufmann, *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem*, 2. Aufl. 1973.

(5) Kaufmann, a. a. O. S. 16.

rantieren und die freie Entfaltung der Persönlichkeit ermöglichen. Es entspricht geschichtlicher Erfahrung, daß das Bedürfnis nach Sicherheit sich steigert, wenn die Zeitlage durch Vermehrung der Unsicherheitsfaktoren und durch wachsende Gefährdung menschlicher Existenz gekennzeichnet ist⁶. In vielfacher Hinsicht ist gegenwärtig die "Sicherheitsbilanz" des Menschen nicht mehr im Gleichgewicht⁷. Sowohl in der subjektiven Empfindung als auch im Bereich des objektiv Feststellbaren offenbart sich ein allmählicher Schwund der Sicherheit menschlicher Existenz. Angesichts einer ungewissen Zukunft wächst das Gefühl der Angst und Ohnmacht des Einzelnen. Existenzbedrohende Gefahren gehen vom Menschen selbst aus, wie die überdurchschnittliche Zunahme krimineller und politischer Gewaltübung und die Verbreitung psychischen Terrors in der Welt von heute offenkundig machen. Angesichts dessen ist kein Wunder, daß nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Praxis der Politik sich der vordringlichen Frage zuwenden, auf welchen Wegen es gelingen möge, zugunsten menschlicher Ordnung und Freiheit in der Gesellschaft den so sehr darniederliegenden Sicherheitsstatus zu erhöhen.

Neben der Sicherheit verdient das mit ihr verwandte Vertrauen besondere Beachtung. Auch hier handelt es sich um eine gerade für das Rechtsleben wichtige anthropologische Kategorie. "Vertrauen im weitesten Sinn eines Zutrauens ist ein elementarer Tatbestand des sozialen Lebens"⁸. Welch große Rolle das Vertrauen für die Entwicklung des Menschen spielt, zeigt sich schon zu Beginn seiner Existenz im Raum der Familie. Vor allem im Verhältnis zur Mutter gewinnt das Kleinkind jenes Urvertrauen, das die unentbehrliche Grundlage des Sozialisationsprozesses darstellt. Damit ist aber der mit Erwerb von Vertrauen

(6) Vgl. F. - X. Kaufmann, a. a. O. S. 14 ff.

(7) Vgl. dazu und zum folgenden Th. Würtenberger, *Über Freiheit und Sicherheit*, in: *Festschrift für H. Welzel*, 1974 S. 25 ff.

(8) N. Luhmann, *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, 2. erw. Aufl. 1973 S. 1.

verbundene soziale Lernvorgang noch nicht beendet. "Neue Situationen und neue Menschen stellen das ganze Leben hindurch immer wieder neue Vertrauensprobleme"⁹. Die enge Verwandtschaft zwischen Vertrauen und Sicherheit zeigt sich vor allem darin, daß das Vertrauen von Mensch zu Mensch eine "innere" Sicherheit an die Stelle bloß äußerer Sicherheitsmechanismen treten läßt. Durch die Gegenseitigkeit des unter den Menschen geschenkten Vertrauens wird manche Unsicherheit im sozialen Bereich weitgehend absorbiert¹⁰. Dies gilt nicht zuletzt für das Rechtsleben. Wird dieses doch im Ganzen gesehen vom Vertrauensgrundsatz stark beherrscht, was nicht nur im Vertragsrecht, sondern auch im Verkehrsrecht und im Wirtschaftsrecht besonders zum Ausdruck kommt. Vertrauen wird aber nicht nur dem Nebenmenschen entgegengebracht oder von diesem erwartet, vielmehr bewährt es sich auch im Verhältnis zu sozialen Systemen und politischen Mächten. Solches "Systemvertrauen"¹¹ bezieht sich auf das erwartungsgemäße Funktionieren wirtschaftlicher, sozialen und politischer Institutionen und Mechanismen. Angesichts der Herrschaft des Staates spielt auch das "Vertrauen in legitime politische Macht"¹² eine wichtige Rolle. Fehlt es im menschlichen Dasein wie im Gemeinschaftsleben an Vertrauen, so ist dies ein Zeichen, daß politische Herrschaft und soziale Systeme angesichts wachsender Unsicherheit und Existenzgefährdung in ihren Legitimitätsgrundlagen erschüttert sind.

Der Friede ist eine weitere rechtsanthropologische Kategorie, die in engem Zusammenhang mit Sicherheit und Vertrauen im menschlichen Dasein steht. Friede beruht auf der Herstellung und Bewahrung eines an Rechtsgedanken orientierten gesellschaftlichen Zustandes, der für den Einzelnen wie für die Gesamtheit Sicherheit und Vertrauen und ebensowohl Ordnung und Freiheit gewährleistet. Angesichts steter Gefährdung der Menschheit durch Ge-

(9) N. Luhmann, a. a. O. S. 29.

(10) Vgl. N. Luhmann, a. a. O. S. 28.

(11) N. Luhmann, S. 54.

(12) N. Luhmann, S. 58.

walt und Willkür ist der Zustand einer friedlichen Ordnung keineswegs selbstverständlich. Daher ist es jeder Generation aufgegeben, friedliche Beziehungen sowohl unter den Menschen als auch zwischen den Völkern herzustellen. Der Friede steht in enger Beziehung zum Recht. Echter Friede ist stets der gerechte Friede. Seit der germanischen Zeit besteht ein solch unlösbarer Zusammenhang zwischen Frieden und Recht. In Zeiten, da das enge Verhältnis zwischen Frieden und Recht vergessen wurde, triumphierten Krieg und Aufruhr, Gewalt und Verbrechen. Wenn heute Mißtrauen und Unsicherheit in Gesellschaft und Staat im Wachsen sind, gilt es, sich auf das große Ziel allen Rechts zu besinnen: die Aufrichtung einer festen Schutz- und Friedensordnung zum Nutzen Aller¹³. Auch in der heutigen Rechtsphilosophie wird in zunehmenden Maße die Unverlierbarkeit des Friedens für Schaffung und Erhaltung rechtlicher Gemeinschaften und Verhältnisse gefordert. Durch Lösung von Konflikten im Gemeinschaftsleben soll im Sinne der Friedensidee der unerlässlich notwendige "Gleichgewichtszustand der Sozietät" hergestellt werden¹⁴. Wo jedoch eine äussere Ordnung durch nackte Gewalt, Mord und Totschlag, Angst und Terror, Willkür und Anarchie aufrechterhalten wird, kann von Recht nicht mehr gesprochen werden¹⁵.

Die Gewährung von Sicherheit, die Schaffung von Vertrauen unter den Menschen und die Bewahrung des Friedens in Staat und Gesellschaft sind wesentliche Grundlagen nicht nur für die Selbsterhaltung des Ganzen, sondern auch für Leben, Freiheit und Menschenwürde des Einzelnen.

III

Thomas Hobbes (1588-1679) gilt mit Recht als einer der Hauptrepräsentanten der Lehre vom Wesen der menschli-

-
- (13) Vgl. dazu auch Th. Würtenberger, *Rechtsfriede und Strafrecht*, in: *Einheit und Vielfalt des Strafrecht, Festschrift für K. Peters*, 1974, S. 209 ff.
- (14) Vgl. H. Henkel, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, 1964 S. 112.
- (15) Vgl. K. Engisch, *Auf der Suche nach Gerechtigkeit* 1971, S. 282.

chen Natur, der in der Geschichte der Philosophie ein so hoher Rang beizumessen ist. Daß dieser Denker auch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau einer eigenständigen Rechtsanthropologie geleistet hat, wird neuerdings besonders hervorgehoben¹⁶. Im Rahmen rechtsanthropologischer Betrachtung hat er in seinem umfassenden Lebenswerk Sicherheit, Vertrauen und Frieden als jene Phänomene menschlicher Existenz behandelt, die sowohl den Aufbau der rechtlichen Welt konstituieren als auch die Macht der Staatsgewalt legitimieren. Im Ganzen jedoch standen bisher Hobbes' Naturrechtslehre und politische Philosophie im Vordergrund wissenschaftlichen Interesses, während sein Versuch, für Wesen und Aufbau des Rechts wichtige Konstanten des Menschseins aufzufinden, zwar nicht unbeachtet blieb, aber andererseits kaum noch zum Gegenstand selbständiger Untersuchung gemacht wurde. Wie für die Lehre vom Wesen des Menschen im allgemeinen so besteht auch für die Rechtsanthropologie im besonderen das Problem, ob den einzelnen Erkenntnissen Hobbes' über die menschliche Natur Allgemeingültigkeit für alle Zeiten und Völker zukomme. Schon früh hat z. Bsp. W. Dilthey den anthropologischen Einsichten Hobbes' hohen Realitätsgehalt zuerkannt, wenn er feststellt, jener habe "gleichsam die Struktur des wirklichen Lebens erfaßt"¹⁷. Wenn auch zuzugeben ist, daß Hobbes viele Lehren anthropologischen Gehalts auch aus den Erfahrungen des politischen Lebens seiner Epoche gewonnen hat, so wird heute doch mit Recht vielfach angenommen, er habe damit zugleich allgemeinverbindliche überzeitliche Wahrheiten über die Beschaffenheit des Menschseins ausgesprochen¹⁸. Hingegen leugnen andere Beurteiler der wissenschaftlichen Leistung Hobbes'

(16) Vgl. z. Bsp. M. Dießelhorst, *Ursprünge des modernen Systemdenkens bei Hobbes*, 1968 S. 5.

(17) *Gesammelte Schriften*, II. Band 3. Aufl. 1923 S. 362.

(18) So etwa H. Rumpf, *Carl Schmitt und Thomas Hobbes*, 1972, S. 97; A. Gehlen, *Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik*, 1969, S. 173; R. Marcic, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*, 1971, S. 285; R. Zippelius, *Das Wesen des Rechts*, 3. Aufl. 1973, S. 125 ff.

die Allgemeingültigkeit seiner anthropologischen Befunde. So sieht etwa I. Fetscher¹⁹ in den von Hobbes festgestellten anthropologischen Sachverhalten eine "konstruktive Übersteigerung dessen, was im englischen Bürgerkrieg tatsächlich sich ereignet hat". Hobbes' "natural man" trage zahlreiche Züge des Menschen der zeitgenössischen englischen Gesellschaft²⁰. L. Strauß²¹ glaubt, Hobbes habe seine moralische und politische Doktrin auf dem "extremen Fall" der Erfahrungen im Bürgerkrieg aufgebaut. Von diesen Autoren wird zu wenig beachtet, daß Hobbes seine Überzeugung von der unabweislichen Notwendigkeit von Sicherheit, Vertrauen und Frieden für Mensch, Recht und Staat vor allem aus dem Bewußtsein einer stets aktuellen und nie voll aufhebbarer Gefährdetheit menschlicher Existenz gewonnen hat.

IV

Seine Grundeinsichten über Sicherheit, Vertrauen und Frieden als für Recht und Staat wichtige "Konstanten des Menschseins" fand Hobbes bestätigt in den Lehren der *Geschichte* sowie in eigenen *Lebenserfahrungen* im Zeitalter der Bürgerkriege des 17. Jahrhunderts.

Was die Lehren der Geschichte anlangt, so bot Hobbes vor allem das Buch des Thukydides über den Peloponnesischen Krieg, das er in seine Muttersprache übersetzte, eine Fülle von Anregungen zum Nachdenken über die Lebensprobleme von Recht und Staat dar²². So vermittelte Thukydides ihm die Kenntnis vom "Naturrecht des Stärkeren"²³ und von der Bedeutung des Bürgerkriegs für das Schicksal sowohl des Einzelnen als auch der Gesamtheit.

(19) *Einleitung zur deutschen Ausgabe des Leviathan*, 1966 S. XXII.

(20) A. a. O. S. LIV.

(21) *Naturrecht und Geschichte* 1953, S. 194.

(22) Vgl. dazu W. Förster, *Thomas Hobbes und der Puritanismus*, 1969, S. 126 ff.

(23) Vgl. H. Welzel, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, 4. Aufl. 1962 S. 115.

Tobte doch im Zeitalter des Thukydides der in Bürgerkrieg ausartende Parteienstreit, der zum Umsturz aller Werte führte. "Die haarscharf sezierende und nüchterne Schilderung des Thukydides hat dieses erschütternde Bild für alle Zeiten festgehalten" ²⁴. Schon lange vor Ausbruch des englischen Bürgerkrieges fühlte sich Hobbes durch die großartige Schilderung der Bürgerkriegssituation durch Thukydides aufs stärkste in den Bann gezogen. Von diesem griechischen Historiker lernte er die nüchterne Betrachtung der sozialen und politischen Wirklichkeit ebenso wie die Erforschung des Menschen, wie er ist und nicht wie er sein soll ²⁵. Schon Thukydides wußte, welche hohe Funktion der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für die Erhaltung des sozialen Friedens allezeit zukommt ²⁶. Schließlich demonstrierte Thukydides auch, in welcher entscheidendem Maß der Krieg als "Gewalttätiger Lehrmeister" die Menschen durch Entfesselung ihrer wilden Triebkräfte und heftigen Leidenschaften verändert und das Ganze von Staat und Gesellschaft in Gefahr bringt ²⁷. Im Bereich anthropologischer Erkenntnis ist entscheidend die Überzeugung des Thukydides, daß der "Ausnahmefall" des Bürgerkrieges die "typischen Möglichkeiten des Verfalls menschlich-politischen Daseins überhaupt" ²⁸ gültig zu demonstrieren vermöge. Aus der Beschäftigung mit der Darstellung der Bürgerkriegssituation bei Thukydides ergab sich für Hobbes u. a. auch die Einsicht, daß es eine Hauptaufgabe des Rechts sei, eine an der Friedensidee orientierte feste Ordnung des Rechts zu schaffen, die dem Einzelnen Ruhe und Sicherheit darbietet ²⁹.

Nicht nur der Blick zurück in die Geschichte, sondern auch reiche eigene Lebenserfahrung im England der er-

(24) A. Verdross-Drossberg, *Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, 2. Aufl. 1948 S. 59.

(25) Vgl. dazu E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken*, Bd. III, 2, 1956 S. 57.

(26) Vgl. E. Wolf, a. a. O. S. 69.

(27) Vgl. E. Wolf, a. a. O. S. 109.

(28) E. Wolf, S. 112.

(29) Vgl. H. Welzel, a. a. O. S. 115.

sten Hälfte des 17. Jahrhunderts bildete für Hobbes eine wichtige Basis sowohl für die Einsicht in wesentliche anthropologische Befunde als auch für die Erkenntnis von Natur und Aufgabe rechtlich-staatlicher Ordnung. Wenn Hobbes sich in seinem Vorwort zur Schrift "De cive"³⁰ auf die Erfahrung als Quelle seines Wahrheitsstrebens be ruft, so trägt er dem Gedanken Rechnung, daß jeder Theorie ein Feld der Erfahrung zugeordnet ist und daher jede Wissenschaft zu einem guten Stück Erfahrungswissenschaft sein muß. Den hohen Rang der Erfahrung für menschliche Erkenntnis offenbart Hobbes' lapidarer Satz: "Klugkeit ist nichts als Erfahrung"³¹. Auch das Recht gehört zum engeren Kreis menschlicher Erfahrungsgegenstände, wie später Hegel bezeugt: "Es gibt auch innerliche Erfahrung über das Rechte..."³². Menschliche Grunderfahrungen zwingen den Einzelnen in bestimmten Phasen seiner Lebensbahn zur Auseinandersetzung mit der Macht des Rechts und mit der Herrschaft des Staates. Die volle Tragweite von Recht und Staat in ihrer Funktion für die Aufrechterhaltung menschlicher Ordnung und den Schutz individueller Interessen und gesellschaftlicher Werte wird meist erst in Zeiten politischer Krisen und sozialer Umwälzungen sichtbar. Erst wenn das Recht durch Gewalt, Willkür und Verbrechen pervertiert und der Staat durch Aufruhr und Friedensbruch gefährdet wird, setzt die allmähliche Besinnung auf den tieferen Sinn und Rangwert jener für die menschliche Existenz so wichtigen Lebensmächte ein. Die politischen und religiösen Wirren und sozialen Umwälzungen in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts bildeten für Hobbes den zeitgeschichtlichen Hintergrund, vor dem er zu den für sein Rechtsdenken charakteristischen menschlichen Grunderfahrungen über Recht und Unrecht, Krieg und Frieden, Sicherheit und Gewaltübung

(30) Ausg. d. Philosoph. Bibliothek S. 67.

(31) *Leviathan*, Deutsche Übersetzung von D. Tidow S. 97; vgl. auch *Elements of Law*, Deutsche Ausgabe von F. Tönnies S. 75.

(32) *Philos. Propädeutik*, Werke, herausgeg. von Glockner Bd. 3, S. 32.

gelangen mußte. Das große "Erlebnis des Bürgerkrieges" in Europa, besonders in seinem Heimatland, gab seinem Denken und Handeln entscheidende Richtung. Wesentliche Züge des von ihm entworfenen Menschenbildes fand er in der Motivation und im politischen Handeln seiner Zeitgenossen angesichts der Not jahrzehntelangen Parteienstreits und wechselnder Bürgerkriegssituationen deutlich widergespiegelt. Angst und Furcht, Unsicherheit der Existenz, Mißtrauen unter den Bürgern und unlösbarer Widerstreit der gegenseitigen Interessen zeigten den Menschen jener Epoche ständig hin und hergerissen zwischen Ordnung und Chaos. Auch Hobbes selbst war von der allgemeinen Gefährdetheit menschlichen Daseins nicht verschont. Jahrelang lebte er in der Verbannung, weil in Heimat seine persönliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet war.

Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung ist festzustellen, daß nicht erst der Ausbruch des eigentlichen englischen Bürgerkriegs von 1642 - 49 Hobbes zur umfassenden Darstellung seiner rechts- und staatsrechtlichen Doktrin veranlaßt hat. Wie schon die eingehende Beschäftigung mit Thukydides offenbart, hat Hobbes schon einige Zeit vorher, spätestens auf seinen Auslandsreisen seine politischen Grundanschauungen geformt. Auch sind zwei seiner wichtigen rechts- und staatsrechtlichen Schriften, die "Elements of Law" 1640 und das Buch "De cive" 1642, also vor Beginn des englischen Bürgerkriegs, niedergeschrieben worden. In diesen Werken wandte er sich gegen alle jene Kräfte und Bewegungen des damaligen Zeitalters, die sich immer mehr als "potentielle Gefahrenherde für die Sicherung des Friedens" und damit auch für den Bestand des Staatswesens erwiesen³³. Es kam ihm vor allem darauf an, "die Anarchie des feudalen, ständischen oder kirchlichen Widerstandsrechts und des daraus fortwährend neu entbrennenden Bürgerkrieges zu überwinden zu Gunsten einer rationalen Einheit einer eindeutigen, eines wirksamen Schutzes fähigen Macht und eines berechenbar funk-

(33) Vgl. W. Förster, a. a. O. S. 14.

tionierenden Legalitätssystems" ³⁴. Daß Hobbes mit dem Aufzeigen der mit den religiösen und politischen Wirren seiner Epoche verbundenen Gefahren für Mensch, Recht und Staat auch künftige Generationen vor Ausbruch oder Fortsetzung des Bürgerkrieges warnen wollte, blieb unserer Gegenwart keineswegs verborgen. "In einer Zeit, da umstürzlerische Kräfte auf der ganzen Erde am Werk sind, in manchen Ländern gefördert von der Schwäche und Unsicherheit des "Establishment", da die innerern und äusseren Verhältnisse weiter Gebiete sich anarchischen Zuständen nähern, da sich Feindschaften verschiedener Art in heißem und kaltem Krieg, Bürgerkrieg und Guerilla entladen, erhalten und verdienen die Lehren von Thomas Hobbes... neue Beachtung" ³⁵.

V

Im Vordergrund der für das Rechtsdenken bedeutsamen Schriften Hobbes' steht die Theorie der *Sicherheit*. Immer wieder betonte er die unerläßliche Notwendigkeit von Sicherheit sowohl für die Existenz des Einzelnen als auch für den Bestand des Ganzen. Diese grundlegende Einsicht gewann er aus der Analyse der menschlichen Natur, wobei er sich vornehmlich auf die menschliche Erfahrung in seinem Zeitalter und auf die Lehren der Völkergeschichte stützte. So sehr Hobbes vom positiven Wert der Sicherheit und des Vertrauens für die Selbsterhaltung des Menschengeschlechts überzeugt war, so wurde er andererseits nie müde, das Gegenbild einer latenten oder offen ausbrechenden Aggressivität des Menschen mit den Folgen der Unsicherheit, des Mißtrauens und der Angst eindrucksvoll zu zeichnen. In der menschlichen Natur selbst schienen ihm jene negativen Kräfte angelegt zu sein, die dem Einzelnen das Gefühl der Geborgenheit rauben und ihn zugleich in Kampf, Verbrechen und Elend verstricken. Der anthropologische Ausgangspunkt bei der Behandlung der

(34) H. Rumpf, a. a. O. S. 69.

(35) H. Rumpf, a. a. O. S. 103.

Frage nach dem Ausmaß der stets bedrohten menschlichen Sicherheit offenbart sich in Hobbes' Erwägung, "in welchen Zustand der Sicherheit diese unsere Natur uns gesetzt hat und welche Wahrscheinlichkeit sie uns gelassen hat, uns in derselben zu behaupten" ³⁶. Das Ergebnis solcher Überlegungen zeigt jedoch, wie schwer es der Menschheit ist, jenen erhofften "Zustand der Sicherheit" zu erreichen. Denn die Anthropologie Hobbes' ist in erster Linie durch die Annahme einer tief in der menschlichen Natur verwurzelten Aggressionsneigung gekennzeichnet ³⁷. Wenn Hobbes die "in der Natur begründete gegenseitige Angriffslust" ³⁸ hervorhebt, so weist er als einer der ersten auf jenes mit dem menschlichen Wesen so eng verbundene Phänomen der Aggressionsbereitschaft hin, das in seinem Ursprung und in seiner Eigenart trotz der Bemühungen eines S. Freud und K. Lorenz bis heute noch nicht voll geklärt ist. Dem anthropologischen Scharfblick Hobbes' ist nicht entgangen, in welchem hohem Maße die Aggressivität des Menschen mit seinem Mißtrauen und seiner Angst allezeit zusammenhängen ³⁹. Schon in den *Elements* ⁴⁰ stellte Hobbes fest, daß aus der Angriffslust der Einzelnen "in der Menschheit ein grosses Mißtrauen und gegenseitige Furcht voneinander entstehen" müssen. Auch in der Schrift "De cive" führte Hobbes die Untersuchung über die aggressiven Züge der menschlichen Natur konsequent weiter. So heißt es in dem "Vorwort an die Leser": "...an erster Stelle setzte ich ...den alten, durch Erfahrung bekannten und durch jedermann anerkannten Grundsatz, daß der Sinn der Menschen von Natur so beschaffen ist, daß, wenn die Furcht vor einer über alle bestehenden Macht sie nicht zurückhielte, sie einander mißtrauen und einander fürchten würden..." ⁴¹. Nach Auffassung Hobbes' verschwindet sogar selbst im

(36) *Elements of Law*, Kap. XIV, Ausg. v. F. Tönnies S. 96.

(37) Vgl. dazu etwa A. Gehlen, *Moral und Hypermoral*, S. 42.

(38) *Elements of Law*, Kap. XIV, 11, S. 99.

(39) Vgl. dazu z. Bsp. B. Hassenstein, in: *Biologische Anthropologie*, II. Teil, 1972, S. 85.

(40) S. 97.

(41) *De Cive*, Ausg. d. Phil. Bibl. S. 68.

Zustand des Friedens und unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes jene Ängste um die Sicherheit des Daseins nicht ganz. "Wir sehen, daß alle Staaten, selbst wenn sie mit ihren Nachbarn Frieden haben, ihre Grenzen durch militärische Besatzungen oder ihre Städte durch Mauern, Tore und Wächter sichern. Wozu geschähe dies, wenn sie die Nachbarn nicht fürchteten. Selbst in den einzelnen Staaten, wo Gesetze bestehen und gegen den Übeltäter Strafen bestimmt sind, gehen die einzelnen Bürger nicht ohne Waffen zu ihrer Verteidigung auf Reisen und nicht zur Ruhe, bevor die Türen gegen die Hausgenossen verschlossen sind. Können wohl die Menschen deutlicher zeigen, daß sie einander und alle allen nicht trauen? Indem aber alle so handeln, gestehen sowohl die Staaten wie die Einzelnen ihre Furcht und ihr gegenseitiges Mißtrauen ein" ⁴². Im Kap. I der Schrift "De cive" weist Hobbes, jenes für ihn so bedeutsame anthropologische Thema wiederaufnehmend, erneut daraufhin, "daß der Ursprung der grossen und dauernden Verbindungen der Menschen nicht von gegenseitigem Wohlwollen, sondern von gegenseitiger Furcht ausgegangen ist" ⁴³. In der Anmerkung zu diesem Satz beschreibt er das Wesen solcher Furcht ebenso wie die Motivation des "Furchtsamen": "Ich verstehe aber unter Worte "Furcht" jedes Voraussehen von kommenden Unheil. Nicht nur die Flucht, sondern auch Mißtrauen, Verdacht, Vorsicht und Vorsorge, damit man nicht zu fürchten braucht, sind dem Furchtsamen eigen. Wer sich schlafen legt, verschließt die Tür, wer eine Reise macht, nimmt eine Waffe mit aus Furcht vor Räubern... Aus Furcht schützen sich die Menschen, und zwar durch Flucht und Verstecke, wenn sie glauben, anders sich nicht retten zu können, meist aber greifen sie zu den Waffen und anderen Verteidigungsmitteln..." ⁴⁴. Schließlich vertieft Hobbes auch in seiner späteren Schrift, im "Leviathan" das ihn immer noch bedrängende Problem der das menschliche Zusammenleben gefähr-

(42) S. 68.

(43) a. a. O. S. 79.

(44) S. 79 Anm.

denden Unsicherheit. Erneut fragt er nach den tieferen Gründen jener mit der menschlichen Natur so eng verbundenen Angst des Einzelnen, die ihn "in einer beständigen Sorge um seine Zukunft" "wie auf einem Weg im Dunkel fortwährend begleitet" ⁴⁵. Denn im menschlichen Leben herrscht ewiger Streit. Seine "Hauptursachen": "Wettstreben, Argwohn und Ruhmsucht" sind in der "menschlichen Natur" begründet ⁴⁶. An diesem Punkt gelangt Hobbes zu seiner berühmten These vom "bellum omnium contra omnes". "Es ist ein Krieg, den jeder Einzelne gegen jeden führt" ⁴⁷. Eindrucksvoll zeigt Hobbes die Folgen auf, die entstehen, wenn im Kriege aller gegen alle ohne die Herrschaft einer die Sicherheit garantierenden Staatsmacht jeder nur auf die "Sicherheit seines eigenen Körpers und Verstandes" vertraut. "In einem solchen Zustand gibt es keinem Fleiß, denn seine Früchte werden ungewiß sein, keine Bebauung des Bodens, keine Schifffahrt, keinerlei Einfuhr von überseeischen Gütern, kein behagliches Heim, keine Fahrzeuge zur Beförderung von schweren Lasten, keine geographischen Kenntnisse, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine Literatur, keine Gesellschaft. Statt dessen: ständige Furcht und die drohende Gefahr eines gewaltsamen Todes. Das Leben der Menschen: einsam, kümmerlich, roh und kurz" ⁴⁸. Jetzt weist Hobbes, wie schon in der Schrift "De cive", auch im "Leviathan" daraufhin, daß der Einzelne, sowohl im vorstaatlichen Zustand als auch unter der Herrschaft der Gesetze, sich gegen die stets mehr oder weniger vorhandene Angriffslust seines Nebenmenschen schützen muß. Wenn der Einzelne "eine Reise unternimmt, versieht er sich mit Waffen und sucht zu seinem Schutz eine sichere Begleitung. Wenn er sich schlafen legt, verriegelt er seine Tür und selbst die Schränke in seinem eigenen Haus. Dabei weiß er doch, daß es Gesetze gibt und Männer, deren Pflicht es ist, ihn für jedes nur mögliche

(45) *Leviathan*, Kap. XII, Dt. Ausg. von Tidow S. 84.

(46) *Leviathan*, Kap. XII S. 99.

(47) S. 99.

(48) S. 99 f.

Unrecht mit Waffengealt zu rächen. Was für eine Meinung muß er also von seinen Mitbürgern haben, wenn er glaubt, sich gegen sie rüsten zu müssen, was muß er von seinen Nachbarn denken, wenn er beim Schlafengehen die Türen versperrt und was von seinen Hausgenossen, wenn er die Schränke verriegelt?"⁴⁹.

Alle diese, in seiner anthropologischen Grundanschauung verwurzelten Äußerungen Hobbes' setzen sich das Ziel, Art und Ausmaß aller jener Gefahren für die Menschheit zu schildern, die so eng mit Aggression und Furcht, Unsicherheit und Mißtrauen verbunden sind. Als schwerwiegende Folgen des *bellum omnium contra omnes* gelten ihm die totale Desorganisation der Gesellschaft, der Verlust wirtschaftlicher Güter, der Untergang von Kultur und Wissenschaft und die völlige Vereinsamung des Menschen. Bemerkenswert ist u. a. bei Hobbes' Schilderung der gefährdenden Aggressivität unter den Menschen der Aspekt des Raumes, in dem das Sicherheitsphänomen sichtbar wird. Mit besonderem Nachdruck wies er immer wieder auf die "Räume der Unsicherheit, der Angst und des allgemeinen Mißtrauens" in seiner Zeitepoche hin⁵⁰. Die Verschiedenheit der Räume menschlichen Daseins im *bellum omnium contra omnes* einerseits und in einer befriedeten Welt andererseits hebt Hobbes hervor, wenn er z. Bsp. den "Schlupfwinkel" des flüchtenden, furchtsamen Einzelnen mit der "Wohnstätte", dem "behaglichen Heim" des in allgemeiner Sicherheit lebenden konfrontiert⁵¹. Dieser Gesichtspunkt des Sicherheitsraums tritt bei Hobbes auch zutage, wenn der Mensch angesichts der seine Existenz bedrohenden Aggressivität der anderen sich nach einem friedlichen Zusammenleben "in einem starken und dauernden Haus des Staates" sehnt⁵². Wie zu Hobbes' Zeiten ist auch in der Gegenwart die "Vermehrung der Unsicherheitsräume" eine

(49) S. 99 f.

(50) Vgl. C. Schmitt, *Theorie des Partisanen* 1963 S. 76.

(51) Vgl. De homine, Phil. Bibl. S. 17 und De Cive, Phil. Bibl. Anm. auf S. 79).

(52) *Leviathan*, a. a. O. S. 248.

“verbreitete Zeitdiagnose”⁵³. Denken wir an die Raubüberfälle in Banken mit oder ohne Geiselnahme, an gewaltsame Flugzeugentführung, an die Erpressung von Lösegeld in Gesandtschaften oder an den physischen und psychischen Terror in den Hörsälen der Universitäten.

Im Hinblick auf das gewaltige Ausmaß an Aggression, Mißtrauen und Unsicherheit spricht Hobbes von der Stehen Gefährlichkeit des Menschen für seinesgleichen. Nach seiner Ansicht ist der Mensch den Mitmenschen, von denen er sich gefährdet glaubt, um ebensoviel gefährlicher als jedes Tier. Denn auch die Waffen des Menschen, Schwerter und Spieße, sind gefährlicher als die natürlichen Waffen des Tiers, Hörner, Zähne und Stacheln⁵⁴. Hobbes' Gedanke, daß der Mensch nicht nur ein in seiner Existenz gefährdetes, sondern zugleich ein für den anderen gefährliches Wesen sei, ist heute ein wesentliches Bestandsstück anthropologischer Forschung. Der Mensch, schon im Hinblick auf seine “Weltoffenheit” im ständigen Konflikt zwischen Chaos und Ordnung lebend, ist ein von der Natur dürftig ausgestattetes “Mängelwesen”, das zu seiner Selbsterhaltung in eigener Anstrengung mit seinem in die Zukunft gerichteten Handeln die Fundamente für ein Sicherheit und Freiheit verbürgendes Dasein erst schaffen muß.

VI

Das unstillbare Sicherheitsbedürfnis, das sich aus der in der menschlichen Natur tief verwurzelten Aggressivität ergibt, treibt die Einzelnen zum Zusammenschluß im Staate. “Die letzte Ursache und der Hauptzweck des Zusammenlebens der Menschen in einem Staat ... ist sein Selbsterhaltungstrieb und der Wunsch nach einem gesicherten Leben⁵⁵. Es ist nach Hobbes die Hauptaufgabe des Staates,

(53) So H. Braun, *Soziale Sicherung*, 1972 S. 73; F.-X. Kaufmann, a. a. O. S. 14 ff.

(54) Vgl. *Vom Menschen*, Kap. X, 3, Phil. Bibl. S. 17; dazu. H. Rumpf, a. a. O. S. 86, 99 und C. Schmitt, a. a. O. S. 95.

(55) *Leviathan* Kap XVIII S. 133.

vor allem mit Hilfe der Gesetze jene Basis der Stabilität des Daseins zu schaffen, die dem einzelnen Bürger Sicherheit, Leben und Freiheit gewährleistet. Die Erreichung eines so hoch gesteckten Zieles setzt jedoch einen mächtigen Staat voraus, wie ihn Hobbes vornehmlich im "Leviathan" beschrieben hat. Dieser von Hobbes entworfene Staat "wurde zu einen riesenhaften Mechanismus im Dienst der Sicherheit des diesseitigen physischen Daseins der von ihm beherrschten und beschützten Menschen⁵⁶. Der Staat als souveräne Macht und gesetzgebende Autorität verlangt jedoch für den von ihm gewährten Schutz den Gehorsam der seiner Gewalt unterworfenen Bürger. Diese Dialektik von Schutz und Gehorsam ist allezeit ein das Verhältnis von Staat und Einzelem beherrschendes Problem⁵⁷.

Der die Sicherheit der Bürger garantierende Staat erfährt bei Hobbes durch Verbindung mit der Idee des Friedens einen höheren Grad der Legitimation. Seit jeher gehören Sicherheit und Frieden eng zusammen. Bei Naturrechtslehrern wie Grotius oder Vittoria ist der Friede Ende des Krieges und Garant der Sicherheit. Auch ist in alten Rechtsquellen die Formel "Pax et securitas" oft zu finden. Friede bedeutet Schaffung oder Wiederherstellung der durch Krieg, Revolution oder Gewalttat gestörten oder gar zerstörten Rechtsordnung. Friede zielt stets auf die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, nicht auf Chaos und gegenseitige Vernichtung. Im Frieden sind Leben, Freiheit und Güter unantastbar sowie unrechte Gewalt und zügellose Willkür verfehmt.

De hohen Rang des Friedens für ein auf Dauer berechnetes geordnetes Miteinanderleben der Menschen im Staat hat Hobbes allezeit unter verschiedenen Aspekten bekundet. Herstellung und Wahrung des Friedens ist für ihn Inhalt des obersten Grundsatzes des natürlichen Rechts. Die menschliche Vernunft gebietet, die "für den Frieden

(56) C. Schmitt, zitiert nach H. Rumpf, a. a. O. S. 66.

(57) Vgl. K.- M. Kodalle, *Th. Hobbes, Logik der Herrschaft und Vernunft des Friedens*, 1972 S. 29 ff und H. - C. Mayer-Tasch, *Th. Hobbes und das Widerstandsrecht*, 1965 S. 56 ff.

notwendigen Grundsätze" aufzustellen⁵⁸. Als "allgemeine Regel der Vernunft hat zu gelten: Jeder Mensch suche nach Frieden, solange er hoffen kann". Diese Regel ist "das erste und wichtigste Naturgesetz, nämlich: Suche Frieden und bewahre ihn"⁵⁹. Im Zusammenschluß zum Staat muß der Einzelne nicht nur "auf solche Rechte ... verzichten, die dem Frieden der Menschheit hinderlich wären", sondern auch in Wahrung gegenseitigen Vertrauens die geschlossenen Verträge einhalten⁶⁰. In der Erfüllung dieses, aus dem Naturgesetz folgenden Friedensgebots liegt für Hobbes "alle Gerechtigkeit begründet"⁶¹. Im Frieden als dem Urbild jeder staatlichen Ordnung verwirklicht sich die Forderung der Gerechtigkeit wie auch die Idee des objektiven Rechts⁶². "Gerecht ist, was dem Frieden nützt. Und das ist vor allem Ordnung - Ordnung um jeden Preis. Ordnung ist das Medium des Friedens. Was Ordnung schafft, schafft Frieden"⁶³. Aber den Frieden gebietet nicht nur das naturrechtlich begründete objektive Recht, sondern auch das göttliche Gesetz. Unter Berufung auf Bibelstellen knüpft Hobbes an die zu seiner Zeit noch lebendige Tradition der christlichen Friedensidee an⁶⁴. Demgemäß erweisen sich z. Bsp. in den "Elements"⁶⁵ "die Vorschriften, die den Frieden einschärfen" als "göttliches Gesetz". Die Beziehung zum Göttlichen stellt Hobbes auch her, wenn er den Frieden zum Hauptinhalt der sittlichen Tugend des Menschen macht. "Durch Gerechtigkeit und Liebe, die Tugenden des Friedens" nähert der Mensch sich Gott. In schroffem Gegensatz dazu stehen die "kriegerischen Tugenden": "Gewalt und List, d. h. die Raubsucht der wilden

(58) *Leviathan*, Kap. XII S. 101.

(59) *Leviathan*, Kap. XIV S. 103.

(60) Vgl. *Leviathan*, Kap. XV, S. 113 f.

(61) A. a. O. S. 113.

(62) Vgl. dazu Mayer-Tasch, a. a. O. S. 58.

(63) Mayer-Tasch, S. 58.

(64) Zu dieser vgl. E. Biser Art. *Friede* im *Histor. Wörterbuch der Philosophie* Bd. II 1972 Sp. 1115.

(65) Kap. XVIII, S. 21.

Tiere" ⁶⁶. In der bildhaften Verteilung von Hell und Dunkel steht für Hobbes allein "die königliche Straße des Friedens" im vollen Licht, im Kontrast zu den "dunkeln und düstern Seitenwegen zum Aufruhr" ⁶⁷. Die letzte Überhöhung erfährt jedoch der Friedensgedanke durch die Verbindung mit der Wahrheit. Nach Hobbes suchen die Menschen nach der Identität von Frieden und Wahrheit, nach der Wahrheit im Frieden ⁶⁸. Tiefer kann in der Anthropologie der Rangwert des Friedens für die menschliche Existenz nicht begründet werden.

(66) Widmung in *De Cive*, Phil. Bibl. S. 59.

(67) Vorwort zu *De cive* S. 67.

(68) Vgl. Kodalle, a. a. O. mit Nachweisen.